

Weiterhin läßt sich der Nachweis erbringen, daß Nr. 153 zeitlich vor den Nr. 50 und 51 liegen muß. Es konnte oben hervorgehoben werden, daß Propst E. in Nr. 153 nicht mit E. in Nr. 50 und 51 identisch gewesen sein kann. Wegen des Absenders von Nr. 51, Alexanders III., verbietet sich eine Einreihung vor 1159 September 7. Da nun in Nr. 50 und 51 wieder das Zustimmungsrecht und die Investitur seitens des Tegernseer Abtes im Mittelpunkt stehen, muß zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1159 September 7 und 1173 Oktober 6 der alte, in Föhring im Februar 1159 beigelegte Streit erneut ausgebrochen sein. Die in Nr. 153 beschriebenen Vorgänge deuten den Beginn einer neuen oppositionellen Haltung Dietramszells an, und man wird nicht fehlgehen, wenn man den aufsässigen E. in Nr. 50 und 51 mit jenem Propst gleichsetzt, dessen Wahl zur Zeit der Abfassung von Nr. 153 noch ausstand. Gegen die umgekehrte Reihenfolge spricht die Überlegung, daß dann nach dem zu Föhring abgegebenen Versprechen der Streit um die Zustimmung und die Temporalien zunächst in der gleichen Heftigkeit weitergeführt worden wäre. Das ist wenig wahrscheinlich. Außerdem läßt sich die von Lindner zusammengestellte Propstliste bei der Reihenfolge Nr. 153, 50/51 besser mit den in diesen Briefen erwähnten Präpsten in Übereinstimmung bringen, als bei der umgekehrten Reihenfolge Nr. 50/51, 153, wie unten gezeigt werden soll. Hier darf zunächst festgehalten werden, daß E. in Nr. 153 mit Engelmar und E. in Nr. 50/51 mit Eberhard I. indentifiziert werden kann.

An diese Briefe reihen sich zeitlich und sachlich die Schreiben Nr. 54, 55 und 56 an, von denen die beiden letzten ohne Adressen überliefert sind. In Brief Nr. 54, dessen grobe Datierung mit 1155 Juni 18 — 1173 Oktober 6 ⁵²⁹⁾ angegeben werden muß, schreibt der Kaiser, Rupert solle Dietramszell auf irgendeine Weise zum Gehorsam zwingen (. . . *alio quolibet modo ad obedientiam tuam coherceas* . . .). Aus Nr. 55 und 56 erfahren wir, daß Rupert einen *provisor* bzw. *prepositus* eingesetzt hatte. Sicher hat Rupert — ermuntert durch den Brief Nr. 54 — den einzigen in dieser Zeit in Frage kommenden unbotmäßigen Propst Eberhard I. abgesetzt und unter Suspendierung des Wahlrechtes der Chorherren einen die Amtsgeschäfte des *prepositus* wahrnehmenden *provisor* eingesetzt. Sachlich und zeitlich gehören die Briefe Nr. 54, 55 und 56 demnach in den gleichen Zusammenhang. Sie folgen chronologisch den Schreiben Nr. 153 und 50/51. So darf jetzt festgestellt werden, daß als grobe Datierung für alle sechs Briefe die Zeit von 1159 Ende Februar

⁵²⁹⁾ S. oben S. 421 den frühesten Termin für die Sedenzzeit Reinhards.